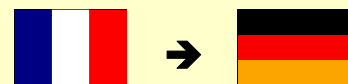


Arbeitslos – was tun?

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt das Recht des Wohnstaats¹:

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die deutsche Arbeitslosenversicherung ein. Aber im Fall der Arbeitslosigkeit unterliegen die Grenzgänger*innen nach den derzeit geltenden EU-Vorschriften nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Frankreich, beantragen. Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllt sind. Jedoch werden Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in einem anderen EU-/EFTA-Staat nach dessen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Damit die Versicherungszeiten bzw. Beitragszahlungen in die deutsche Arbeitslosenkasse berücksichtigt werden können, benötigen Grenzgänger*innen das europäische Formular (PD) U1 (portable document unemployed 1).

Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:

Das Formular PD U1 bescheinigt, dass Sie in Deutschland gearbeitet und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Um dieses Formular zu erhalten, müssen Sie die internationale „Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III“ (https://www.arbeitsagentur.de/datei/AB-International_ba015827.pdf) bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Sollten Sie **Lohnersatzleistungen** (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.) bezogen haben, dann müssen Sie diese Zeiten mit dem Formular „Bescheinigung zur Versicherungspflicht im Bereich SGB III“ (https://www.arbeitsagentur.de/datei/bescheinigung-p312-abs3_ba013228.pdf) nachweisen. **Mit den Arbeits- bzw. Lohnersatzbescheinigungen beantragen Sie dann bei der Arbeitsagentur Ihres letzten Beschäftigungsorts das Formular PD U1.**

Die in Frankreich zuständige Behörde für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen ist *Pôle emploi*. Dort registrieren Sie sich am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit als **Arbeitsuchende*r** online via <https://candidat.pole-emploi.fr/inscription/preambule> in dem für Ihren Wohnort zuständigen Pôle emploi. Sie bekommen dann den Antrag auf Arbeitslosenleistungen und einen Beratungstermin beim zuständigen Büro von Pôle emploi. Eine Anmeldung vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit ist in Frankreich nicht möglich.

Um in Frankreich Arbeitslosengeld zu erhalten, benötigen Sie eine **französische Sozialversicherungsnummer**, die Sie bei der französischen Krankenkasse CPAM (caisse primaire d'assurance maladie) erhalten. Um diese Sozialversicherungsnummer zu erhalten, beantragen Sie das europäische Formular S1 bei Ihrer deutschen Krankenkasse, solange Sie noch Grenzgänger*in sind. Das Formular S1 reichen Sie dann bei der für Ihren Wohnort zuständigen CPAM ein.

In Frankreich bekommen Sie längstens 36 Monate Arbeitslosenleistungen (abhängig von der Beschäftigungsdauer und Ihrem Lebensalter). Weitere Informationen finden Sie auf der Website von Pôle emploi: <https://www.pole-emploi.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati/essentiel-a-savoir-sur-lalocat.html>

Pôle emploi zahlt aber nur dann Leistungen, wenn Sie unverschuldet Ihre Arbeit verloren haben. **Bei Eigenkündigung des/der Arbeitnehmers/in, bei Aufhebungsvertrag bzw. Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen werden in der Regel keine Leistungen bezahlt.** Es gibt ein paar seltene Ausnahmen. Lassen Sie sich von einem/einer Experten/in beraten, bevor Sie einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag unterzeichnen!

¹ Siehe Art.65 Abs.2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (Mai 2020).**



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand: 05/2020**
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz
Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>

